

0.1.1.0

SRM-Nummer: 750.1

Abfallverordnung

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 13. Juni 2022.

Vom AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich genehmigt am 29. August 2022.

Vom Gemeinderat mit Gemeinderatsbeschluss vom 6. September 2022 auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Gegenstand und Geltungsbereich.....	3
Definitionen Abfallarten	3
II. Aufgaben der Gemeinde	4
Zuständigkeit.....	4
Sammlung und Dienste	4
Information	5
III. Pflichten der Inhaber/innen und Verursacher/innen von Abfällen	5
Umgang mit Abfällen.....	5
IV. Finanzierung und Gebühren	7
Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	7
Gebührengrundsätze	7
Gebührenfestlegung.....	8
V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen	8
Vollzug	8
Kontrolle.....	8
Strafbestimmungen	8
VI. Schlussbestimmungen	9
Genehmigung	9
Inkrafttreten.....	9

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2017 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Gegenstand und Geltungsbereich**

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Meilen.

² Diese Verordnung gilt für Inhaber/innen und Verursacher/innen von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

³ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.

Art. 2 **Definitionen Abfallarten**

¹ Siedlungsabfälle sind:

- a) aus Haushalten stammende Abfälle,
- b) aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,
- c) aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien einteilen:

Kehricht:

Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle aus Haushalten und Unternehmen.

Sperrgut:

Brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehältnisse (z.B. Abfallsack) entsorgt werden.

Separatabfälle:

Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.

Grüngut / Biogene Abfälle:

Biogene Abfälle sind Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft.

In der vorliegenden Verordnung werden darunter Gartenabfälle, Rüstabfälle und Speisereste verstanden und dafür der Begriff "Grüngut" verwendet.

² Industrie- und Betriebsabfälle:

Abfälle die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind sowie Abfälle, die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden, unabhängig von ihrer Zusammensetzung.

³ Bauabfälle:

Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen. Sie sind keine Siedlungsabfälle.

⁴ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle:

Abfälle wie z.B. Batterien, Farben, Lacke, Pestizide, Medikamente, die im Abfallverzeichnis, das gemäss nach Artikel 2 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) erlassen wurde, als Sonderabfälle bzw. andere kontrollpflichtige Abfälle bezeichnet sind.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 3 **Zuständigkeit**

¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat.

² Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft wird die Tiefbauabteilung bezeichnet. Die Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

³ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen.

Art. 4 **Sammlung und Dienste**

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet werden.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten.

³ Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁴ Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

⁵ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung von Meilen und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung. Die Nutzung der Abfahren und Sammelstellen durch weitere Berechtigte oder Dritte kann geduldet oder geregelt werden.

⁶ Die Gemeinde ergreift Massnahmen, die zu einer vermehrten Umrüstung auf Unterflurcontainer für Kehricht bei gemeindeeigenen und privaten Liegenschaften führen. Bei grösseren Überbauungen und Liegenschaften können Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet werden, den Kehricht in Unterflurcontainern zu sammeln.

Art. 5 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

² Die Gemeinde koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

³ Allen Haushalten und Betrieben wird jährlich ein Abfallkalender zur Verfügung gestellt.

⁴ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

III. Pflichten der Inhaber/innen und Verursacher/innen von Abfällen

Art. 6 Umgang mit Abfällen

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden.

² Übrige Abfälle, wie z.B. Betriebsabfälle oder Bauabfälle, müssen selber auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.

³ Liegenschaftseigentümer/innen sind verpflichtet, ihren Mietern/Mieterinnen die notwendige Anzahl Container für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.

⁴ Bei Neubauten mit 20 und mehr Wohn- und/oder entsprechenden Geschäftseinheiten oder bei wesentlichen Umbauten können Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet werden, Unterflur-Sammelstellen für Kehricht zu erstellen.

Die Gemeinde legt die Anzahl, den Standort und das Einzugsgebiet fest. Die Baueingaben werden durch die Abteilung Tiefbau geprüft.

⁵ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

⁶ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁷ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern, stehen zu lassen oder wegzuworfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel.

⁸ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁹ Betriebe von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können ihre Separatabfälle wahlweise der Gemeinde oder Dritten zur Entsorgung übergeben. Umgekehrt kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht bei grossen Mengen an die Inhaber/Inhaberinnen übertragen. Kehricht und Sperrgut aus diesen Betrieben sind der Gemeinde zur Entsorgung zu übergeben.

¹⁰ Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde kann mit solchen Verkaufsgeschäften Vereinbarungen zum Einsammeln und Entsorgen von liegen gelassenen Abfällen abschliessen.

¹¹ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

¹² Es dürfen nur naturbelassenes Holz und Pflanzenteile im Freien oder in privaten Verbrennungsanlagen wie Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen usw. verbrannt werden.

Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten usw. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen ist Abfall und muss entsorgt werden.

Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

¹³ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel (Rücknahmepflicht), der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme dieser Sonderabfällen verfügt.

¹⁴ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. Finanzierung und Gebühren

Art. 7 **Kostendeckungs- und Verursacherprinzip**

¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.

² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern/Verursacherinnen oder Inhabern/Inhaberinnen von Abfällen überbunden.

Art. 8 **Gebühregrundsätze**

¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.

² Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Haushalten wird die Grundgebühr pauschal pro Wohneinheit, bei Betrieben wird die Grundgebühr pauschal pro Betrieb erhoben.

³ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht,

Sperrgut, Grüngut. Die Gemeinde kann für weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren erheben.

- Art. 9 Gebührenfestlegung** ¹ Der Gemeinderat erlässt die Abfallgebühren im «Gebührentarif der politischen Gemeinde Meilen», in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.
- ² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.
- ³ Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.

V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen

- Art. 10 Vollzug** ¹ Die zuständige Ressortleitung vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist.
- ² Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen in einem Abfallreglement zu dieser Verordnung. Darin werden die Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt.
- ³ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.
- Art. 11 Kontrolle** ¹ Die Gemeinde kann Abfallgebäude zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.
- ² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem/der Verursacher/in unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.
- Art. 12 Strafbestimmungen** ¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

² Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummi oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Gemeindevorstand bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 **Genehmigung** Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL).

Art. 14 **Inkrafttreten** ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

² Die Verordnung vom 16. März 1992 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.